Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Verlängerung und Änderung vom 6. Juni 2000

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 10. November 1998 und vom 4. Mai 1999¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages (LMV) für das Bauhauptgewerbe wird verlängert.

П

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2000 zum Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung vom 16./27. März 2000 zum Landesmantelvertrag 1998–2000

Löhne

Art. 1 Allgemeines

¹ Anspruch auf eine Lohnanpassung per 1. Juli 2000 nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für Saisonarbeitnehmer, welche 1999 bereits mindestens sechs Monate in einem schweizerischen Baubetrieb gearbeitet haben und im Jahr 2000 erneut im gleichen Betrieb arbeiten.

Ausgenommen von dieser Zusatzvereinbarung ist das Zimmereigewerbe gemäss Anhang 14 LMV. Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden individuell zu vereinbaren.

² Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Vollleistungsfähigkeit voraus.

¹ BBI **1998** 5643–5645, **1999** 3419

Art. 2 Lohnanpassung 2000

1. Lohnerhöhung:

¹ Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung laben mit Wirkung ab 1. Juli 2000 Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Diese Anpassung ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100%:

| Lohnklasse | Arbeitnehmende im Stunden- lohn | Arbeitnehmende im Monats- lohn | |
|---|--|--|--|
| Vorarbeiter V Gelernter Bau-Facharbeiter Q Bau-Facharbeiter A Bauarbeiter mit Fachkenntnissen B Bauarbeiter C | für alle Kategorien CHF 0.55 / Stunde | für alle Kategorien CHF 100.– / Monat | |

Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn ist die generelle Anpassung im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert.

2. Pauschalzahlung:

¹ Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung erhalten zusätzlich per 31. Juli 2000 eine einmalige Zahlung von CHF 600.-. Bei Teilzeitangestellten ist diese zusätzliche Zahlung ebenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren. Für Saisonarbeitnehmer beträgt der Anspruch CHF 100.- für jeden Monat, den sie im ersten Halbjahr 2000 beim gleichen

Arbeitgeber gearbeitet haben.

² Vom Arbeitgeber vor dem 1. Juli 2000 geleistete Lohnerhöhungen im Jahre 2000 können mit der Pauschalzahlung voll verrechnet werden.

3. Anpassung der Basislöhne:

- a. Die Basislöhne gemäss Artikel 41 Absatz 2 LMV 2000, Anhang 9 LMV 2000 und Zusatzvereinbarung vom 27. November 1998 (Art. 2) werden in allen Lohnklassen für:
 - Arbeitnehmer im Monatslohn um CHF 100.– sowie
 - Arbeitnehmer im Stundenlohn um CHF 0.55 erhöht.

Sie betragen somit neu:

| Zone | Lohnklassen | Lohnklassen | | | | | |
|------|-------------|-------------|------------|------------|------------|--|--|
| | v | Q | A | В | С | | |
| ROT | 5340/29.65 | 4685/25.95 | 4490/24.90 | 4200/23.15 | 3675/20.35 | | |

BLAU 5100/28.45 4610/25.60 4420/24.55 4075/22.55 3610/20.05 GRÜN 4860/27.25 4540/25.25 4350/24.25 3950/21.95 3550/19.80

b. Gebiete, welche gemäss Artikel 2 Anhang 9 mit einem Stern * vers ehen sind, behalten ihre Basislöhne, sofern diese höher sind als die entsprechenden neuen Basislöhne gemäss Buchstabe a dieses Absatzes; andernfalls gehen die neuen Basislöhne gemäss Buchstabe a dieses Absatzes vor.

Art. 3 Gleitstundenregelung (Änderung von Art. 26 LMV «Gleitstunden»)

Artikel 26 LMV wird wie folgt geändert:

- «1 Begriff: (bleibt unverändert)»
- «2 Umfang der Gleitstunden: (bleibt unverändert)»
- «3 Monatliche Abrechnung und Ausgleich (Kompensation): Entstandene Gleitstunden sowie allfällige Überstunden und Überzeitstunden sind detailliert auf der monatlichen Lohnabrechnung auszuweisen. Mehrstunden (Gleitstunden) müssen spätestens ab Januar des folgenden Jahres bis Ende März des letreffenden Jahres in Zeit zu gleicher Dauer auf Null abgetragen werden. Noch nicht abgebaute Mehrstunden sind im Monat April mit einem Zeitzuschlag von 12,5% auf Null zu reduzieren.»
- «4 Sonderbestimmungen: Folgende Bestimmungen sind zu beachten:
 - a. Minderstunden (Minusstunden) dürfen am Ende des Arbeitsverhältnisses nur mit Lohnforderungen verrechnet werden, sofern die Minderstunden auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind und die Verrechnung nicht unverhältnismässig ist;
 - b. länger als einen Tag dauernde Abweichungen vom Arbeitszeitkalender teilt der Betrieb den Arbeitnehmenden so frühzeitig als möglich mit. Auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden ist im Rahmen des Möglichen und nach Treu und Glauben Rücksicht zu nehmen;
 - c. Minderstunden (Minusstunden) dürfen nicht an Ferienguthaben angerechnet bzw. mit Ferienguthaben verrechnet werden, es sei denn, sie seien vom Arbeitnehmer selbst verursacht worden. Für die Festlegung des Ferienzeitpunktes sowie den Ferienbezug gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 36 LMV;
 - d. wird im Zusammenhang mit schlechtem Wetter gemäss den Artikeln 61 und 62 LMV anstelle einer Geltendmachung der ausgefallenen Stunden bei der Arbeitslosenversicherung die Gleitstundenlösung angewandt, gelten die Bedingungen wie in diesem Artikel umschrieben.»

«5 Andere Regelungen: Der Betrieb kann ausnahmsweise eine weitergehende Lösung oder ein anderes Arbeitszeitmodell festlegen, wenn besondere lætriebliche oder regionale Verhältnisse dies erfordern. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern die vorgesehene Lösung schriftlich zu unterbreiten und sie auch

zu begründen. Den Arbeitnehmern steht Mitsprache im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 Anhang 5 LMV zu. Die betriebliche Regelung ist der Regionalen Paritätischen Berufskommission bei Inkraftsetzen zuzustellen. Verletzt diese Lösung gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die zuständige paritätische Berufskommission begründet Einsprache erheben.»

Art. 5 Zusatzvereinbarung «Zimmereigewerbe» (Anhang 14) Diese Vereinbarung gilt nicht für Zimmerei- und Holzbetriebe.

Ш

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2000 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung 2000 anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2002.

6. Juni 2000 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz